



Aktuelle Lesefassung der Satzung des PVR

Inhaltsübersicht

- | | | | |
|------|---|------|--|
| § 1 | Rechtsform, Gebiet, Name und Sitz | § 14 | Aufgaben der Ausschüsse |
| § 2 | Aufgaben | § 15 | Sitzungen der Ausschüsse |
| § 3 | Mitglieder | § 16 | Beteiligung der Behörden der Landesplanung und fachkundiger Personen |
| § 4 | Organe | § 17 | Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes und Amt für Raumordnung und Landesplanung |
| § 5 | Zusammensetzung der Verbandsversammlung | § 18 | Haushaltswirtschaft |
| § 6 | Aufgaben der Verbandsversammlung | § 19 | Entschädigungen |
| § 7 | Sitzungen der Verbandsversammlung | § 20 | Deckung des Finanzbedarfs |
| § 8 | Beschlüsse der Verbandsversammlung | § 21 | Auflösung |
| § 9 | Zusammensetzung des Vorstandes | § 22 | Einwohnerzahlen |
| § 10 | Aufgaben des Vorstandes | § 23 | Öffentliche Bekanntmachungen |
| § 11 | Sitzungen des Vorstandes | § 24 | Sprachformen |
| § 12 | Vorsitzender | § 25 | Inkrafttreten/ außer Kraft treten |
| § 13 | Ausschüsse | | |

§ 1

Rechtsform, Gebiet, Name, Sitz und Siegel

- (1) Für die Planungsregion Rostock besteht gemäß § 12 Abs. 1 LPlG M-V ein Regionaler Planungsverband. Er ist nach § 12 Abs.3 LPlG M-V eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht gemäß § 12 Abs. 3 LPlG M-V der Rechtsaufsicht und nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 LPlG M-V Abs. 4 der Fachaufsicht des Landes. Aufsichtsbehörde ist die oberste Landesplanungsbehörde, die die Rechtsaufsicht im Einvernehmen mit dem Innenministerium wahrnimmt.
- (2) Er erstreckt sich gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 LPlG M-V auf das Gebiet des Landkreises Rostock sowie der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.
- (3) Der Regionale Planungsverband führt den Namen Planungsverband Region Rostock (PV RR) und hat seinen Sitz in Rostock.
- (4) Der Planungsverband Region Rostock führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift ‚Planungsverband Region Rostock‘.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Regionale Planungsverband ist Träger der Regionalplanung in der Planungsregion gemäß § 9 Abs. 1 LPlG M-V.
- (2) Er hat die Aufgabe,
 1. gemäß § 9 Abs. 1, 3 und 4 LPlG M-V das Regionale Raumentwicklungsprogramm aufzustellen, zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben;
 2. an der Ausarbeitung und Aufstellung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung im Landesraumentwicklungsprogramm gemäß § 7 Abs.2 LPlG M-V mitzuwirken;
 3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren zu raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben abzugeben, an denen der Planungsverband beteiligt ist;
 4. gem. § 20 a LPlG M-V auf die Verwirklichung der Raumentwicklungsprogramme hinzuwirken und die Zusammenarbeit der für die Verwirklichung maßgebenden Behörden und Personen des Privatrechts zu fördern.
- (3) Der Regionale Planungsverband hat dabei
 1. gemäß § 5 Abs. 1 LPlG M-V die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten;
 2. die Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 2 Raumordnungsgesetz und § 2 LPlG M-V zu berücksichtigen und gegeneinander und untereinander abzuwägen;
- (4) Der Regionale Planungsverband entsendet gemäß § 11 Abs. 3 Buchstabe n LPlG M-V den Vorsitzenden des Regionalen Planungsverbandes in den Landesplanungsbeirat.
- (5) Der Regionale Planungsverband wird wegen der engen strukturellen Verflechtungen mit Gebieten jenseits der Landesgrenzen nach Skandinavien sowie mit den Nachbarregionen mit den dortigen Planungsträgern in Abstimmung mit der obersten Landesplanungsbehörde zusammenarbeiten.
- (6) Der Regionale Planungsverband kann weitere Planungsaufgaben übernehmen, die mit seiner gesetzlichen Aufgabe gemäß § 9 Abs. 1 und § 20 a LPlG M-V im Zusammenhang stehen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes sind die in der Planungsregion gemäß § 1 Abs. 2 liegenden Gebietskörperschaften: der Landkreis Rostock, die Hanse- und Universitätsstadt Rostock und die Mittelzentren Barlachstadt Güstrow, Bad Doberan und Bergringstadt Teterow.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Regionalen Planungsverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 2 nach Kräften zu unterstützen.

Dazu haben sie insbesondere:

1. raumbedeutsame Maßnahmen, die auf die Raumentwicklung in der Region Wirkung haben können, ihm so rechtzeitig mitzuteilen, dass Empfehlungen und Beschlüsse des Regionalen Planungsverbandes möglich sind und berücksichtigt werden können;
2. die Verwirklichung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms und anderer bindender Beschlüsse des Regionalen Planungsverbandes zu fördern.

§ 4 Organe

- (1) Organe des Regionalen Planungsverbandes sind gemäß § 14 Abs. 1 LPlG M-V:
 1. die Verbandsversammlung (§ 5)
 2. der Vorstand (§ 9).
- (2) Die Amtszeit dieser Organe stimmt überein mit der Dauer der kommunalen Wahlperiode in Mecklenburg-Vorpommern. Binnen drei Monaten nach einer Kommunalwahl tritt die Verbandsversammlung zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen, im selben Zeitraum soll der Vorstand neu gewählt werden. Bis zur Neubildung nehmen die Organe in ihrer bisherigen Zusammensetzung ihre Aufgaben wahr.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 14 Abs. 2 und 3 LPlG M-V aus folgenden Mitgliedern:
 1. dem Landrat des Landkreises Rostock, dem Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und den Bürgermeistern der Mittelzentren Barlachstadt Güstrow, Bad Doberan und Bergringstadt Teterow,
 2. den weiteren Vertretern, wobei der Landkreis Rostock, die Hanse- und Universitätsstadt Rostock und jedes Mittelzentrum für je angefangene 10.000 Einwohner einen Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden. Auf die Zahl der Vertreter des Landkreises werden der Landrat, die Bürgermeister der Mittelzentren sowie die weiteren Vertreter der Mittelzentren, auf die Zahl der Vertreter der Hanse- und Universitätsstadt wird der Oberbürgermeister angerechnet. Auf die Zahl der Vertreter der Mittelzentren werden die Bürgermeister der Mittelzentren angerechnet. Kein Verbandsmitglied darf einen Stimmenanteil von mehr als 40 Prozent haben.
- (2) Die weiteren Vertreter nach Abs. 1 Nr. 2 werden in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock von der Bürgerschaft, im Landkreis Rostock vom Kreistag und in den Mittelzentren Barlachstadt Güstrow, Bad Doberan und Bergringstadt Teterow von den Stadtvertretungen für die Dauer der kommunalen Wahlperiode nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 156 Abs. 3 i.V.m. § 32 Abs. 2 KV M-V gewählt. Wählbar ist, wer die Wählbarkeit in den Kreistag,

die Bürgerschaft bzw. die Stadtvertretungen besitzt. Die weiteren Vertreter müssen nicht Mitglieder des Kreistages, der Bürgerschaft oder der Stadtvertretungen sein. Gemäß § 156 Abs. 3 KV M-V müssen die in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter binnen zwei Monaten nach einer Kommunalwahl gewählt werden.

- (3) Scheidet ein weiterer Vertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus der Verbandsversammlung aus, so wird der Nachfolger durch die Vertretungskörperschaft des betroffenen Verbandsmitgliedes nach den Grundsätzen der vorstehenden Bestimmungen gewählt. Ausgeschiedene Vertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter aus.
- (4) Im Falle ihrer Verhinderung werden vertreten:
 1. der Landrat des Landkreises Rostock, der Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und die Bürgermeister der Mittelzentren Barlachstadt Güstrow, Bad Doberan und Berggringstadt Teterow durch ihren Vertreter im Amt;
 2. die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 durch je einen Stellvertreter, der von dem Kreistag, der Bürgerschaft und den Stadtvertretungen nach den Grundsätzen des Abs. 2 gewählt wird.
- (5) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung nach Abs. 1 hat eine Stimme. Seine Tätigkeit im Regionalen Planungsverband ist gemäß § 160 Abs. 1 KV M-V ehrenamtlich. Es ist an Aufträge und Weisungen nicht gebunden (§ 14 Abs. 2 LPlG M-V). Ausnahmen von dieser Regelung enthält § 156 Abs. 7 der KV M-V.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für alle wichtigen Angelegenheiten des Planungsverbandes und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen.

Dazu zählen insbesondere:

1. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms oder der räumlich und fachlich begrenzten Teilprogramme, Maßnahmen zur Verwirklichung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms gemäß § 4 LPlG M-V,
 2. das Hinwirken auf die Verwirklichung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms u.a. durch Regionalmanagement und die Erstellung von thematischen Konzepten für die Region oder deren Teilräume,
 3. Vereinbarungen zur Zusammenarbeit über die Regionsgrenzen hinaus (§ 2 Abs. 5),
 4. die Feststellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie die Festsetzung der Umlagen der Mitglieder (§ 20),
 5. die Entgegennahme des Jahresabschlusses, die Entlastung des Vorstandes und des Vorsitzenden für die Haushaltsdurchführungen,
 6. die Aufnahme von Darlehen,
 7. die Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen (§ 13), sowie deren Aufgaben und Kompetenzen,
 8. die Grundsätze für Personalentscheidungen,
 9. die Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Vorstand sowie die Ausschüsse sowie die Festlegungen zu der Geschäftsbesorgung,
 10. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Satzung.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegt zudem die Wahl:
 1. des Vorstandes (§ 9) sowie der Stellvertreter der vier weiteren Mitglieder,
 2. des Vorsitzenden und dessen zwei Stellvertretern (§ 12),
 3. der Mitglieder der Ausschüsse sowie ihrer Stellvertreter (§ 13).

- (3) Die Verbandsversammlung kann die Beschlussfassung nach Abs. 1 Nr. 3 auf den Vorstand übertragen.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, aber mindestens einmal jährlich, einzuberufen. Sie ist gemäß § 29 Abs. 2 KV M-V unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder das unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter gemäß § 12 Abs. 1 geleitet. Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden gemäß § 23 öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Die Öffentlichkeit kann gemäß § 29 Abs. 5 KV M-V ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und mit der Mehrheit aller Mitglieder der Verbandsversammlung entschieden. Bei Beratungen über einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen, ist die Öffentlichkeit grundsätzlich ausgeschlossen.
- (5) Von den Sitzungen der Verbandsversammlung können Film- und Tonaufnahmen angefertigt und live ins Internet eingestellt werden (Livestream). Darüber entscheidet der Vorstand. Eine dauerhafte Speicherung der Aufnahmen erfolgt nicht. Während der Liveübertragung ist die Kameraposition so festzulegen, dass nur der jeweilige Verbandsvertreter am Rednerpult und das Präsidium neben dem Rednerpult erfasst werden. Sonstige Redner sind rechtzeitig auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen; die Übertragung ist zu unterbrechen, sofern der Redner dieser widerspricht.

§ 8

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist nach § 30 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 154 KV M-V beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmberechnigten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch den Vorsitzenden festzustellen.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist die Verbandsversammlung in einer nachfolgenden Sitzung für diese Angelegenheit beschlussfähig, wenn mindestens drei der satzungsmäßig Stimmberechnigten anwesend sind und bei der Ladung auf diese Vorschrift hingewiesen wurde.
- (3) Beschlüsse erfolgen nach § 31 Abs. 1 und 2 KV M-V mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechnigten in offener Abstimmung, sofern nicht nach den Bestimmungen des LPIG M-V oder der KV M-V eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtlich. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Im Übrigen gilt § 31 der KV M-V entsprechend. Beschlüsse zur Satzung bedürfen nach § 13 LPIG M-V einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. En-bloc

Wahlen sind als Abstimmungsverfahren für die Wahl in die Verbandsgremien zulässig, soweit kein Mandatsträger widerspricht.

- (4) Mitglieder der Verbandsversammlung dürfen gemäß § 24 Abs. 1 KV M-V weder beratend noch entscheidend mitwirken oder sonst tätig werden,
 - wenn die Entscheidung ihnen selbst oder ihren Angehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 des VwVG einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,
 - wenn sie zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben,
 - wenn sie eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung vertreten, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder
 - wenn sie Mitarbeiter einer Aufsichtsbehörde sind und der Beratungsgegenstand einen unmittelbaren Bezug zu ihrem dienstlichen Aufgabenbereich besitzt.
- (5) Die Mitwirkungsverbote unter Absatz 4 gelten nicht,
 - wenn der Vorteil oder der Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden,
 - bei Wahlen sowie bei Abberufungen, und
 - wenn die Vertretung der natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung auf Vorschlag des Verbandes ausgeübt wird.
- (6) Wer annehmen muss, nach Absatz 4 von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Verbandsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Betroffenen unter Ausschluss seiner Person.
- (7) Eine Entscheidung, die unter Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot zustande kommt oder bei der ein Verbandsvertreter ungerechtfertigt ausgeschlossen wird, ist unwirksam. Ein ungerechtfertigter Ausschluss eines Verbandsvertreters ist von Anfang an unbeachtlich, wenn dieser der Entscheidung nachträglich zustimmt.
- (8) Ein Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot oder ein ungerechtfertigter Ausschluss eines Verbandsvertreters kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Verstoß oder der ungerechtfertigte Ausschluss innerhalb dieser Frist schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, aus der sich der Verstoß oder der ungerechtfertigte Ausschluss ergibt, gegenüber der Verbandsversammlung geltend gemacht wird. Die Jahresfrist beginnt am Tag nach der Beschlussfassung oder, sofern eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.
- (9) Kann mehr als die Hälfte der Mitglieder der Verbandsversammlung wegen eines Mitwirkungsverbotes an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, so ist die Verbandsversammlung abweichend von Abs. 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend ist. Im Übrigen gilt § 30 Abs. 2 und 3 der KV M-V entsprechend.
- (10) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse der Verbandsversammlung sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, soweit dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 9

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht nach § 14 Abs. 4 LPlG M-V aus 8 Mitgliedern:

1. dem Landrat des Landkreises Rostock, dem Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sowie aus zwei Bürgermeistern der Mittelzentren. In Anlehnung an § 156 Abs. 4 Kommunalverfassung werden diese geborenen Mitglieder im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter im Amt vertreten.
 2. den weiteren Mitgliedern in gleicher Anzahl, die aus der Mitte der Verbandsversammlung zu wählen sind (§ 14 Absatz 4 Satz 2 LPIG M-V). Für die gewählten Mitglieder werden durch die Verbandsversammlung Stellvertreter aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann Wahlvorschläge unterbreiten. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Nach dem Ende ihrer Amtszeit üben die bisherigen Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihres Nachfolgers ihr Amt weiter aus.
- (3) Die Tätigkeit im Verbandsvorstand ist gemäß § 160 Abs. 1 KV M-V ehrenamtlich.

§ 10 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.
- Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
1. Entwicklung von Maßgaben und Vorbereitung von Beschlussfassungen zur Erarbeitung, Änderung, Ergänzung und Verwirklichung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms gemäß § 6 Nr. 1,
 2. regelmäßige Beratung über den Stand und den Fortgang der Ausarbeitung und der Überprüfung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms und Vorbereitung von Beschlüssen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1,
 3. Vorbereitung von Beschlussfassungen über Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1-10,
 4. Genehmigung des Abschlusses und der Aufhebung von Verträgen mit Beschäftigten auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 8,
 5. die Abgabe von Stellungnahmen in Beteiligungsverfahren zu Entwürfen von Raumentwicklungsprogrammen des Landes und der angrenzenden Regionen. Diese sind im Nachgang der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu geben.
 6. die Abgabe von Stellungnahmen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von landesweiter und gesamtregionaler Bedeutung. Diese sind im Nachgang der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (2) Der Verbandsvorstand kann im laufenden Haushaltsjahr Entscheidungen zum Mittelaufkommen und zur Mittelverwendung in Abweichung von § 6 Abs. 1 Nr. 5 in begründeten Einzelfällen treffen. Voraussetzung dafür ist eine entsprechende Liquidität des Verbandshaushaltes. Hierbei sind Kreditneuaufnahmen ausgeschlossen. Notwendige Beschlüsse zu Haushaltssatzungen und Haushaltsnachträgen sind im Nachgang durch die Verbandsversammlung zu fassen.
- (3) Der Verbandsvorstand erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben des Verbandes, soweit nicht nach dieser Satzung die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig sind oder die Verbandsversammlung sich die Erledigung bestimmter Aufgaben vorbehalten hat.
- (4) Der Verbandsvorstand kann unter der Voraussetzung von § 6 Abs. 3 den Vorsitzenden ganz oder teilweise zur Wahrnehmung von Aufgabenbereichen ermächtigen.

§ 11 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich 2 Wochen vor Sitzungstermin einberufen. § 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 48 Stunden verkürzt werden. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vorstandsmitglieder das unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (2) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Für die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungen gelten die Bestimmungen über die Versammlung gemäß § 8 entsprechend.
- (4) In eilbedürftigen Ausnahmefällen oder in sachlich begrenzten Fällen kann ein Beschluss im Umlaufverfahren nach den Bestimmungen von § 11 Abs. 3 gefasst werden, sofern kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.

§ 12 Vorsitzender

- (1) Die Versammlung wählt gemäß § 14 Abs. 4 LPlG M-V den Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende aus der Mitte des Landrates, des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister der Mittelzentren nach § 9 Abs. 1 Satz 1. Die Reihenfolge der Stellvertreter ist mit der Wahl festzulegen. Der Vorsitzende ist zugleich Vorsitzender der Versammlung und Vorsitzender des Vorstandes. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen nicht demselben Verbandsmitglied angehören. § 40 Abs. 1 Satz 2 bis 5 KV-M-V findet Anwendung. Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder der Versammlung auf sich vereint. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so wird über dieselben Bewerber erneut abgestimmt. Erhält auch dann niemand die erforderliche Mehrheit, so ist die Wahl in einer späteren Sitzung zu wiederholen, wenn nur ein Bewerber zur Wahl stand. Bei zwei oder mehr Bewerbern findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (2) Der Vorsitzende ist gesetzlicher Vertreter des Regionalen Planungsverbandes und vertritt den Verband nach außen.
- (3) Der Vorsitzende führt nach Weisung des Vorstandes die laufenden Geschäfte auf der Grundlage der Geschäftsordnung und der Geschäftsbesorgung. Hierbei bedient er sich der Zuarbeit des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock als Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes (§ 17).
- (4) Der Vorsitzende entscheidet gemäß § 35 Abs. 2 KV M-V auch in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Dringlichkeitssitzung des Vorstandes aufgeschoben werden kann. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand und im Übrigen durch die Versammlung.
- (5) Für die Amtszeit des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.

§ 13 Ausschüsse

- (1) Zur Erledigung ihrer Aufgaben und zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse bildet die Versammlung nachstehende beratende Ausschüsse:
 1. Planungsausschuss
Zusammensetzung: 7 Mitglieder,
davon je 3 Vertreter des Landkreises Rostock und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sowie 1 Vertreter aus dem Kreis der Mittelzentren.

2. Verwaltungs- und Rechnungsprüfungsausschuss
Zusammensetzung: 3 Mitglieder,
davon je 1 Vertreter des Landkreises Rostock, der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und
1 Vertreter aus dem Kreis der Mittelzentren.
- (2) Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter sind in der Verbandsversammlung zu wählen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder jedes Ausschusses muss aus Mitgliedern der Verbandsversammlung bestehen. Der Arbeit der Ausschüsse ist die Verbandssatzung sinngemäß zu Grunde zu legen.
- (3) Weitere sachkundige Einwohner können in den Planungsausschuss berufen werden. Diese haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Ausschussmitglieder. § 19 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Ausschussvorsitzenden und dessen zwei Stellvertreter.
- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben das Recht, den Sitzungen der beratenden Ausschüsse beizuwohnen. Die Organe des Regionalen Planungsverbandes können jederzeit von einem Ausschuss einen Bericht über den Stand der Arbeiten verlangen.

§ 14 Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Der Planungsausschuss ist insbesondere zuständig für
 1. die sich aus der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms oder der räumlich und fachlich begrenzten Teilprogramme ergebenden inhaltlichen Aufgaben,
 2. die Einleitung von oder Mitwirkung bei Maßnahmen zur Verwirklichung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms,
 3. die Vorbereitung von Beschlüssen des Vorstandes und der Verbandsversammlung im engen Zusammenwirken mit der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes.
- (2) Der Verwaltungs- und Rechnungsprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung des Jahresabschlusses, die Auswertung des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss und die Ableitung einer Beschlussempfehlung für den Vorstand und die Verbandsversammlung (Aufgaben gemäß §3 KPG M-V). Er hat in diesem Zusammenhang das Recht, die hierfür notwendigen Unterlagen einzusehen. Darüber hinaus übernimmt er folgende Aufgaben:
 1. die Vorbereitung der Haushaltssatzung und des Finanzplanes,
 2. die Vorbereitung von Änderungen der Satzung und Geschäftsordnung des RPV zur Beschlussfassung,
 3. die Vorbereitung von Personalentscheidungen, wie Abschluss oder Aufhebung von Verträgen, soweit der Planungsverband die Einstellung Beschäftigter beschließt.

§ 15 Sitzungen der Ausschüsse

- (1) Die Sitzungen des Planungs- sowie des Verwaltungs- und Rechnungsprüfungsausschusses werden durch deren Vorsitzenden bei Bedarf schriftlich 2 Wochen vor Tagungstermin einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter geleitet.
- (2) Die Sitzungen des Planungs- sowie des Verwaltungs- und Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

- (3) In eilbedürftigen Ausnahmefällen oder in sachlich begrenzten Fällen kann ein Beschluss im Umlaufverfahren nach den Bestimmungen von §8 Abs. 3 gefasst werden, sofern kein Mitglied des Ausschusses diesem Verfahren widerspricht.

§ 16

Beteiligung der Behörden der Landesplanung und fachkundiger Personen

- (1) An den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und der Ausschüsse kann die oberste Landesplanungsbehörde teilnehmen.
- (2) Dasselbe gilt für das Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock.
- (3) Die Verbandsversammlung, der Verbandsvorstand und die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen Vertreter von Behörden und andere fachkundige Personen hinzuziehen.

§ 17

Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes und Amt für Raumordnung und Landesplanung

- (1) Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes übernimmt das Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock. Ihr obliegen die Geschäftsbesorgung und die Aufgaben der Haushaltsplanung und der Haushaltsführung.
- (2) Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock wirkt als Geschäftsstelle nach Weisung des Regionalen Planungsverbandes bei der Regionalplanung mit.

Dazu erledigt es insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung der Entwürfe zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms und/oder von fachlichen bzw. räumlichen Teilprogrammen,
 2. Zuarbeit für Stellungnahmen und Empfehlungen des Regionalen Planungsverbandes zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung,
 3. Hinwirken auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung und Förderung der Zusammenarbeit der für die Verwirklichung maßgeblichen öffentlichen und privaten Stellen,
 4. Erledigung laufender Geschäfte, wie Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung von Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes, und der Ausschüsse
 5. Fachliche Berichterstattung zu 1. – 4.,
 6. Information der Öffentlichkeit über die Arbeit des Regionalen Planungsverbandes.
- (3) Der Planungsverband kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Beschäftigte anstellen.

§ 18

Haushaltswirtschaft

- (1) Der Regionale Planungsverband führt einen eigenen Haushalt. Die Haushaltsführung erfolgt gemäß § 17 durch die Geschäftsstelle und beinhaltet insbesondere:
1. Planung der Haushaltsmittel entsprechend den Vorgaben des Verbandes,
 2. Haushaltsvollzug,
 3. Erstellung des Jahresabschlusses und seiner Anlagen.
- Teile der Finanz- und Ergebnisrechnung können nach Beauftragung durch Dritte vorgenommen werden.
- (2) Für die Haushaltswirtschaft des Verbandes gelten insbesondere die GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik M-V.

- (3) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Regionalen Planungsverbandes gilt § 161 der KV M-V.
- (4) Der Jahresabschluss wird alljährlich durch das Rechnungsprüfungsamt eines Mitglieds, das in regelmäßigem zeitlichem Wechsel jeweils von der Verbandsversammlung bestimmt wird, geprüft. Die übergeordnete Prüfung erfolgt gemäß § 4 KPG M-V durch den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern.

§ 19 Entschädigungen

- (1) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse erhalten die Mitglieder des jeweiligen Gremiums mit Ausnahme des Vorsitzenden des Verbandes ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes gemäß § 14 Abs. 3 EntschVO M-V. Auf Antrag finden ebenfalls § 16 Abs. 1 (Erstattung von Verdienstausfall), § 16 Abs. 2 (Erstattung von Reisekosten) sowie § 16 Abs. 3 (Erstattung von Betreuungsaufwand für Kinder) gemäß der EntschVO M-V Anwendung.
- (2) Der Vorsitzende des Verbandes und im Vertretungsfall seine Stellvertreter erhalten für die Leitung des Verbandes eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes, der gemäß § 13 Abs. 1 EntschVO M-V einem ehrenamtlichen Vorstandsvorsteher, der gleichzeitig Vorsitzender der Verbandsversammlung ist, gewährt werden kann. Dem Empfänger von funktionsbezogener Aufwandsentschädigungen kann kein Sitzungsgeld gezahlt werden.

§ 20 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Aufwendungen/Auszahlungen des Regionalen Planungsverbandes werden entsprechend § 13 Satz 2 LPIG M-V, soweit er keine anderen Erträge/Einzahlungen hat, von seinen Mitgliedern durch Umlagen gedeckt.
- (2) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung des Verbandes für jedes Jahr festzusetzen.
- (3) Die Umlagen der Verbandsmitglieder werden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen berechnet. Dabei werden für die Berechnung der Umlage des Landkreises die Einwohnerzahlen der drei Mittelzentren von dessen Einwohnerzahl abgezogen.

§ 21 Auflösung

- (1) Für die Aufhebung des Planungsverbandes gilt § 164 KV M-V i.V.m. §152 Abs. 3 Nr. 10 KV M-V. Das vorhandene Vermögen ist nach Abzug aller Verbindlichkeiten unter den Mitgliedern im Verhältnis ihrer geleisteten Beiträge zu verteilen.
- (2) Die Übertragung bzw. Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse des Personals des Planungsverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihrer Besitzstände übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrags über die Auflösung des Planungsverbandes.

§ 22 Einwohnerzahlen

Soweit die Satzung auf Einwohnerzahlen abstellt, gelten die vom Statistischen Amt M-V zum 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres fortgeschriebenen Einwohnerzahlen.

§ 23 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen oder Satzungsänderungen des Regionalen Planungsverbandes erfolgen auf dessen Internetseite: www.planungsverband-regionrostock.de gemäß § 8 KV-DVO M-V. Die Satzung kann sich jedermann kostenpflichtig (Portokosten) zusenden lassen. Bezugsadresse ist das Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock, Doberaner Straße 114, 18057 Rostock. Dort werden Textfassungen in gedruckter Form kostenfrei zur Mitnahme bereitgehalten. Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung ist mit Ablauf des Tages erfolgt, an dem sie im Internet verfügbar ist.
- (2) Alle anderen öffentlichen Bekanntmachungen des Regionalen Planungsverbandes erfolgen auf der Internetseite des Regionalen Planungsverbandes: www.planungsverband-region-rostock.de. Sie gelten mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung. Die Verbandsmitglieder stellen diese öffentlichen Bekanntmachungen nachrichtlich zum Zwecke der Veröffentlichung auf ihren Internetseiten ein, alternativ erfolgt ein ortsüblicher Aushang.
- (3) Kann die in den Absätzen (1) und (2) festgelegte Form der öffentlichen Bekanntmachung infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger (Beilage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern) - Erscheinungsweise: wöchentlich; Bezugsmöglichkeit: produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin. Die Bekanntmachung wird unverzüglich in der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Form nachgeholt, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 24 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 25 Inkrafttreten/ außer Kraft treten

- (1) Änderungen dieser Satzung sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Sie dürfen nur in Kraft gesetzt werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der erforderlichen Unterlagen geltend gemacht oder wenn sie vor Ablauf der Frist erklärt hat, dass sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der zuletzt gültigen Fassung vom 05.06.2018 außer Kraft.

Sebastian Constien
Vorsitzender

Hinweis zu Verfahrens- und Formfehlern:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.